



Taxitarif

Verfügung der Polizeivorsteherin vom 20. März 2001¹

Gestützt auf die Taxivorschriften der Stadt Zürich verfügt die Polizeivorsteherin für Taxi mit Betriebsbewilligung der Stadt Zürich folgende Tarife:

1. Taxen

- | | | |
|---------------------------|----------|----------|
| 1.1 Grundtaxe | | Fr. 6.– |
| 1.2 Fahrtaxe 1–8 Personen | pro km | Fr. 3.50 |
| 1.3 Wartezeittaxe | pro Std. | Fr. 63.– |

Mit dieser Tarifanpassung wird die Teuerung der Konsumentenpreise von 5,15% seit der letzten Anpassung vom 16. Dezember 1994 ausgeglichen.

- 1.4 Im Fahrpreis ist das Bedienungsgeld inbegriffen.
- 1.5 Zuschläge dürfen nur für das Zu- und Wegtragen von Gepäck erhoben werden.
- 1.6 Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.
- 1.7 Für unbesetzte Hin- und Rückfahrten dürfen keine Taxen erhoben werden.
- 1.8 Kann ein Fahrauftrag nicht sofort ausgeführt werden, besteht für den Fahrzeugführer keine Wartepflicht.

2. Indexierung

Dieser Tarif kann durch den Polizeivorstand jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn er seit der letzten Anpassung um mindestens 5% vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

3. Straf- und Übergangsbestimmungen

- 3.1 Zuwiderhandlungen haben die Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung, allfällig auch die Er-

greifung administrativer Massnahmen gemäss Taxivorschriften zur Folge.

- 3.2 Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 16. Dezember 1994² sowie alle damit im Widerspruch stehenden anderweitigen Bestimmungen.

¹ Veröffentlicht im Städtischen Amtsblatt am 28. März 2001.

² AS 41, 686.